



Information des Arbeitsausschusses Abgasmessgeräte Softwaredownload bei Abgasmessgeräten

Durch den neuen AU-Leitfaden 4 werden viele Softwareupdates durch den Hersteller durchgeführt.

Rechtsgrundlagen:

In der Eichordnung ist festgelegt, dass nach jedem Eingriff in ein Messgerät, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgerätes haben kann oder seinen Verwendungszweck erweitert, die Eichung erlischt. Dies gilt nicht, wenn der Eingriff durch einen eichamtlich anerkannten Instandsetzer erfolgt *). Wird der Eingriff von einem nicht anerkannten Instandsetzer vorgenommen, ist das Messgerät nicht mehr geeicht und darf im geschäftlichen und amtlichen Verkehr bis zur nächsten Eichung nicht verwendet werden. Ist das Messgerät mit einer Softwaretrennung ausgestattet und der Eingriff findet im nicht messtechnisch relevanten Teil der Software statt, ist keine eichamtliche Maßnahme nötig, soweit keine eichamtlichen Sicherungsmarken verletzt sind.

In den PTB-Anforderungen 18.9 (Dieselabgasmessgeräte) und 18.10 (4-Gas-Messgeräte) ist jeweils unter der Nummer 4.6.6. festgelegt, dass ein Softwareupdate nur mit Zustimmung des Verwenders erfolgen darf, die neue Software muss bis zur Freigabe durch den Bediener gesperrt werden. **)

Fazit:

Ausgehend von den geschilderten Rechtsgrundlagen vertritt der AA-AU die Auffassung, dass ein Update der eichpflichtigen Software nur durch einen eichamtlich anerkannten Instandsetzer durchgeführt werden darf.

Nach einer Instandsetzung durch einen eichamtlich anerkannten Instandsetzer kann durch das Eichamt eine vereinfachte Nacheichung (mindestens Beschaffenheitsprüfung und eventuell eine messtechnische Prüfung, bei 4-Gas-Messgeräten mit nur einem Prüfgas, Abrechnung nach Zeitaufwand) erfolgen.

*) EO § 13 Vorzeitiges Erlöschen

(1) Die Gültigkeit der Eichung erlischt vorzeitig, wenn

2. ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Geräts haben kann oder seinen Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,

(2) Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt nicht für **instandgesetzte Messgeräte**, wenn das Messgerät nach der Instandsetzung die Verkehrsfehlergrenzen einhält, **die erneute Eichung unverzüglich beantragt wird und die Instandsetzung durch das Zeichen des Instandsetzers nach Anhang D Nr. 6 kenntlich gemacht ist.**

**) PTB-A 18.9 Nr. 4.6.6

Das Laden von Software darf nur mit Zustimmung des Verwenders erfolgen. Die Software des Abgasmessgerätes muss das Laden solange sperren, bis es durch eine Bedienhandlung freigegeben worden ist.